

wird über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Sachverständigen-Vereine sind entweder

- a) literarische
- oder

- b) musikalische

Sachverständigen-Vereine. In keinem Staate des Norddeutschen Bundes darf mehr als ein literarischer und ein musikalischer Sachverständigen-Verein bestehen.

§. 2.

Jeder Verein besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidigt.

§. 4.

Der literarische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

- a) der Thatbestand des Nachdrucks von Schriftwerken oder Abbildungen (§§. 1. ff., §§. 43. und 44. des Gesetzes vom 11. Juni 1870.)
- oder
- b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes (§§. 50. ff. a. a. D.)
- oder
- c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung

abhängt.

Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferstecher zc. mit der Anfertigung der im §. 43. des Gesetzes vom 11. Juni 1870. erwähnten Zeichnungen und Abbildungen vertraut sein.

§. 5.

Der musikalische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

- a) der Thatbestand des Nachdrucks von musikalischen Kompositionen (§§. 45. ff. a. a. D.)
- oder

b) der